

44. 1. Unter welchen Voraussetzungen werden im Falle der Anordnung der Geschäftsaufsicht die anfechtungsrechtlichen Folgen einer vorherigen Zahlungseinstellung beseitigt?

2. Kann der Konkursverwalter ein Rechtsgeschäft, wodurch der Gemeinschuldner einem Gläubiger eine Sicherheit bestellt hat, auf welche dieser nur inbezug auf neuere Kredite, nicht aber auch für gewisse ältere Forderungen Anspruch hatte, nur im ganzen oder auch zum Teil anfechten?

R.D. §§ 30 Nr. 2, 31 Nr. 1. Verordnung über die Geschäftsaufsicht vom 14. Dezember 1916/8. Februar 1924.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1926 i. S. B. (St.) w. F. & Co. (Bekl.). VI 53/26.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte schloß mit der Firma R. & Sch. in H. am 4. März 1924 einen Kreditvertrag, worin sie sich verpflichtete, dieser neben einer bereits bestehenden Schuld von 43000 Goldmark noch einen weiteren Kredit von 50000 Goldmark einzuräumen. Zur Sicherheit trat ihr die Firma R. & Sch. eine Hypothek ab und übertrug ihr außerdem zwei Lastkraftwagen sowie die Warenlager ihrer beiden in H. betriebenen Geschäfte zu Eigentum. Für die vor Abschluß des Vertrags hergegebenen Kredite hatte die Beklagte auch schon andere Sicherungen in der Hand, in Höhe von 8000 G.M. aber war sie ungedeckt; auf diesen Betrag sollte sich die neue Sicherung mitbeziehen. Auf Grund des Vertrags vom 4. März 1924 gab die Beklagte der Firma R. & Sch. noch Kredite in Höhe von 59000 M.M. Aus den ihr zur Sicherung übereigneten Wagen und Waren wurde sie in Höhe von 41125,45 M.M. gedeckt; diesen Betrag verrechnet sie

ausschließlich auf die neu hergegebenen Gelder, weil die ihr zu Eigentum übertragenen Sachen nach ihrer Behauptung hierfür in erster Linie haften sollten.

Am 12. März 1924 wurde ein Wechsel der Firma R. & Sch. über 800 Dollar fällig, den sie nicht einlösen konnte. Sie gab deshalb am 18. März 1924 ihrem Rechtsanwalt den Auftrag, die Geschäftsaufsicht über ihre Firma zu beantragen. Das zuständige Amtsgericht gab diesem Antrag am 17. März 1924 statt, hob aber am 6. August 1924 die Geschäftsaufsicht wieder auf, weil am letztgenannten Tage der Konkurs über das Vermögen der Firma R. & Sch. eröffnet wurde. Der als Konkursverwalter bestellte Kläger hat den zwischen der Gemeinschuldnerin und der Beklagten geschlossenen Vertrag vom 4. März 1924 auf Grund des § 30 Nr. 2 und des § 31 Nr. 1 R.D. angefochten und, weil die Beklagte die ihr übereigneten Sachen nicht mehr besitzt, Wertersatz von ihr verlangt; unter Vorbehalt weiterer Ansprüche hat er zunächst einen Teilbetrag von 3000 R.M. eingeklagt. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe.

Nach der Annahme des Berufungsgerichts läßt sich nicht widerlegen, daß die Gemeinschuldnerin mit dem neuen Kredit von 50000 G.M. ihre Verhältnisse sanieren zu können glaubte und daß die Beklagte der Meinung war, die Gemeinschuldnerin werde sich zufolge des neuen Kredits halten. Wenn das Berufungsgericht daraus den Schluß gezogen hat, daß die Voraussetzungen des § 31 Nr. 1 R.D. bei dem Geschäft vom 4. März 1924 nicht vorgelegen haben, so läßt sich dies rechtlich nicht beanstanden. Allerdings hat es die Anwendung dieser Vorschrift nur für die Anfechtbarkeit der wegen der neuen Kredite bestellten Sicherheit in Erwägung gezogen und verneint. Von seinen Feststellungen kann aber unbedenklich bei Beurteilung der Anfechtbarkeit des ganzen Geschäfts ausgegangen werden; demgemäß ist für dieses überhaupt die Anfechtbarkeit aus § 31 Nr. 1 R.D. abzulehnen.

Es kommt deshalb allein auf die Anfechtung aus § 30 Nr. 2 R.D. an. Sie kann nur durchgreifen, wenn der Standpunkt des Vorderrichters nicht zu beanstanden ist, daß der 12. März 1924 als der

für die Konturspanfechtung maßgebliche Tag der Zahlungseinstellung zu gelten habe; denn sonst wäre die zehntägige Frist vor der Zahlungseinstellung nicht gewahrt. In dieser Beziehung beruht die Annahme, daß die Gemeinschuldnerin am 12. März 1924 ihre Zahlungen eingestellt habe, auf tatsächlichen Erwägungen, die keinen rechtlichen Verstoß erkennen lassen. Ohne Rechtsirrtum hat aber das Berufungsgericht auch angenommen, diese Zahlungseinstellung sei der anfechtungsrechtlichen Maßgeblichkeit für die vorher erfolgten Rechts-handlungen im gegebenen Falle nicht dadurch entkleidet worden, daß am 17. März 1924 die Geschäftsaufsicht über den Betrieb der Gemeinschuldnerin angeordnet wurde. Mit der Entscheidung des früheren VII. Zivilsenats vom 28. September 1920 (RGZ. Bd. 100 S. 62) steht die Auffassung des Berufungsgerichts nicht in Widerspruch. Im dortigen Fall handelte es sich um die Frage, ob eine vor Anordnung der Geschäftsaufsicht eingetretene Zahlungseinstellung ihre anfechtungsrechtliche Bedeutung auch für die Rechts-handlungen behalte, die nach Einleitung der Geschäftsaufsicht und besonders auch während ihrer Dauer vorgenommen sind. Dies wurde verneint, weil es zu unerträglichen Ergebnissen führen würde, wenn man die Wirkung der vor Einleitung der Geschäftsaufsicht erfolgten Zahlungseinstellung auch auf die späteren Rechts-handlungen beziehen müßte, da sonst fast alle nach Anordnung der Geschäftsaufsicht vorgenommenen Geschäfte der Anfechtung verfallen wären. Dabei wurde allerdings auch erwähnt, daß mit der Geschäftsaufsicht insofern eine tatsächliche Stundungswirkung verbunden sei, als der Schuldner zur sofortigen Bezahlung der von der Geschäftsaufsicht betroffenen Forderungen nicht mehr gezwungen werden könne und auch diese Forderungen nur in bestimmter Reihenfolge oder nach Bestimmung der Aufsichtsperson begleichen dürfe. Aber damit ist nicht gesagt, daß die Geschäftsaufsicht rechtlich eine allgemeine Stundung der bestehenden Verbindlichkeiten zur Folge hätte, die besonders auch die Wirkungen der vorher bekundeten Zahlungseinstellung aufhobe oder letztere überhaupt aufhören ließe (vgl. auch RGZ. Bd. 118 S. 56). Denn der Einfluß der vorhergegangenen Zahlungseinstellung auf die bisherigen Rechts-handlungen kann, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, durch die Anordnung der Geschäftsaufsicht nicht gänzlich ausgeschaltet werden, weil es eine unbillige Rechtsverkürzung

bedeuten würde, wollte man dem Konkursverwalter einmal gewonnene Anfechtungsmöglichkeiten durch die Einleitung einer Geschäftsaufsicht aus der Hand nehmen, bei der die Ergebnisse noch ganz und gar unsicher sind und die vielleicht nur ein Sanierungsversuch von ganz kurzer Dauer ist. In Wirklichkeit gehen die Ausführungen des bezeichneten Urteils nur darauf hinaus, daß die Folgen der vor Anordnung der Geschäftsaufsicht liegenden Zahlungseinstellung beseitigt werden, wenn auf Grund der Geschäftsaufsicht eine Wiederaufnahme der Zahlungen eingetreten ist. Dazu genügt aber die während des Geschäftsaufsichtsverfahrens bewirkte Begleichung einzelner Schulden nicht, wenn die baldige Überleitung dieses Verfahrens in den Konkurs zeigt, daß es nur ein fruchtloser Versuch war, mit Hilfe der Geschäftsaufsicht den Schuldner wieder flott zu machen. Es muß vielmehr dem Schuldner möglich geworden sein, die fälligen Verbindlichkeiten in ihrer Allgemeinheit zu erfüllen. Ob dazu auch die Befriedigung der Altgläubiger im allgemeinen gehört, braucht für den gegebenen Fall nicht entschieden zu werden. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Gemeinschuldnerin während der ganzen Zeit der Geschäftsaufsicht nur einzelne kleine Posten im Gesamtbetrag von 3633,14 *RM* bezahlt und durch ihre Zahlungen nicht einmal die Forderungen der Neugläubiger ganz oder auch nur annähernd zu decken vermocht. Unter diesen Umständen hat der Vorderrichter eine Wiederaufnahme der Zahlungen mit Recht verneint.

Er hat aber auch weiter ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Beklagten durch den Vertrag vom 4. März 1924 eine Sicherheit gewährt wurde, die sie nicht zu beanspruchen hatte. Eine solche Sicherheitsbestellung lag allerdings, wie das Berufungsurteil zutreffend ausführt, insoweit nicht vor, als sie für die neuen Kredite erfolgt ist. Denn diese waren der Gemeinschuldnerin nur gegen die Verpflichtung zur Sicherheitsbeschaffung bewilligt, und die Beklagte hatte daher auf die insoweit bewirkte Sicherheitsübereignung einen rechtlichen Anspruch, wie denn überhaupt der § 30 Nr. 2 *RO.* grundsätzlich nur Sicherheiten für bereits vorher begründete und bestehende Forderungen im Auge hat (*WarnRspr.* Bd. 16 Nr. 43; Urteil des VII. Zivilsenats des *RG.* vom 28. Februar 1922 VII 372/21). Eine andere Frage ist aber, wie die gemischte Sicherheitsbestellung

für alte und neue Forderungen die Anfechtbarkeit gestaltete und wie die gewährten Sicherheiten auf diese und jene Forderungen zu verteilen sind.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht zwischen der Anfechtbarkeit der Sicherung für die alten und für die neuen Verbindlichkeiten zu nachdrücklich unterscheidet und daß es damit das anfechtbare Geschäft nicht als einheitliches wertet, sondern in Teile zerlegt. Dies ist rechtlich nicht bedenkensfrei. Denn grundsätzlich ist Gegenstand der Anfechtung nicht eine einzelne Vertragsbestimmung, sondern das ganze Rechtsgeschäft. Der Vertrag vom 4. März 1924 war darum nicht bloß insoweit anfechtbar, als Sicherheiten für die alten Forderungen der Beklagten gegeben wurden, sondern er unterlag wegen der Sicherheitsbestellung im ganzen der Anfechtung, wenn auch mit dem Ziel, daß diese nur soweit Erfolg haben konnte, als durch die Weggabe der Sicherheiten eine Benachteiligung der Konkursmasse entstanden war (ROZ. Bd. 21 S. 98; Jaeger, Konkursordnung Bem. 40 zu § 29). Dies mag dahin führen, daß die Anfechtung unter Umständen nur die Wirkung einer Teilanfechtung hat, und vielleicht auch berechtigen, die Teilanfechtung eines Rechtsgeschäfts als solche dann zuzulassen, wenn sich das Rechtsgeschäft in einzelne voneinander unabhängige und darum selbständige Teile zerlegen läßt (vgl. Jaeger a. a. O. Bem. 29 zu § 29; Wolff, Konkursordnung Bem. 4 zu § 29; LZ. 1908 Sp. 609; JW. 1910 S. 72, 1912 S. 1063; Seuff. Arch. Bd. 44 Nr. 183). Letztere Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht ohne weiteres zu, weil sich, wenn man bei dem Geschäft auch nur die Sicherungsbestellung für sich allein betrachtet, beim Fehlen näherer Vereinbarungen gar nicht auseinanderhalten läßt, in welchem Umfang die Sicherheiten für die alten Verbindlichkeiten und inwieweit sie für die neuen Kredite gegeben worden sind. Die Beklagte behauptet allerdings, die zur Sicherung übereigneten Sachen hätten in erster Linie für die neu hergegebenen Gelder haften sollen. Das Berufungsgericht hat jedoch nach dieser Richtung keine Feststellungen getroffen, sondern die erlösten 41 125,45 *RM* schlechthin auf die neuen Verbindlichkeiten verrechnet und, weil der Erlös nicht einmal diese Ansprüche deckte, eine Benachteiligung der Konkursgläubiger durch die gleichzeitige Sicherheitsbestellung für die alten Schulden nicht anerkannt. Diese

Auffassung ist jedoch angesichts der bisherigen Feststellungen nicht haltbar.

Rechtswirrig ist es schon, daß das Berufungsgericht vom Erlös für die sicherungsweise übereigneten Gegenstände ausgeht. Denn nicht darauf, was für die anfechtbar hingeebene Sicherheit erlöst ist, sondern auf den tatsächlichen Wert der den Konkursgläubigern entgangenen Sachen kommt es an. Im übrigen genossen aber auch die neuen Verbindlichkeiten vor den alten gar keinen Vorzug, wenn nicht besondere Abreden in dieser Beziehung getroffen waren. Denn wenn die Sicherheiten, zum Teil rechtmäßig, zum Teil ohne Verpflichtung zu ihrer Bestellung, für die in Betracht kommenden Forderungen unterschiedslos hingeeben wurden, so mußte der vereinnahmte Erlös nach § 366 Abs. 2 BGB. verrechnet, nicht aber den neuen Forderungen schlechthin deshalb gutgebracht werden, weil in bezug auf sie die Sicherheitsbestellung rechtmäßig und unanfechtbar war.

Erst recht aber ist die Unterscheidung zwischen den wegen der alten und wegen der neuen Verpflichtungen gewährten Sicherheiten für die Wertersatzpflicht bedenklich, weil mit Rücksicht darauf, daß jeder Sicherungsgegenstand für jede dieser Forderungen ganz und gleichzeitig haftete, die einheitliche Sicherheitsbestellung nicht auseinandergerissen werden kann und eben darum, wie die Rückgewähr in Natur, so auch der Wertersatz für die gesamte empfangene Sicherheit der Konkursmasse geleistet werden muß. Daß etwa eine Sicherheitsbestellung, die berechtigt und unberechtigt zugleich war, nur die Wirkungen der berechtigten Sicherung äußern würde, solange die Ansprüche, für die sie rechtmäßig gewährt war, noch nicht gedeckt sind, ist weder aus dem Gesetz noch auch aus allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen. Deshalb kann die von der Beklagten behauptete Abrede, daß die bestellten Sicherheiten in erster Linie den neuen Krediten gelten sollten, auch für die Wertersatzpflicht von Erheblichkeit sein. Denn wenn diese Abrede den Sinn hatte, daß die übereigneten Werte zur Sicherung der alten Verbindlichkeiten nur soweit dienen sollten, als nach Deckung der neuen Forderungen noch etwas übrig blieb, dann waren sie für die alten Forderungen nur beschränkt und in einer Form gegeben, in der sie von der Sicherung für die neuen Kredite streng und leicht getrennt werden konnten. In solchem Falle scheitert die Anfechtung, wenn vom Erlös aus den Sicherheiten auf

die alten Verbindlichkeiten nichts entfallen ist. Denn diese Sicherung hat dann die Konkursgläubiger nicht benachteiligt, weil mit ihr nichts anderes eingetreten ist, als was auch ohne sie geschehen wäre (R.G.Z. Bd. 16 S. 23). Daß sie trotz ihrer zweitrangigen Stelle eine Sicherheit war, auf welche die Beklagte keinen Anspruch hatte, beseitigt das im Mangel der Benachteiligung liegende Hindernis der Anfechtung nicht.

Hiernach bedarf es noch einer weiteren Erörterung der angeblichen Abrede über die Verteilung der geleisteten Sicherheiten auf die alten und die neuen Verbindlichkeiten. Führt diese Erörterung zur Bejahung der Anfechtbarkeit der Sicherheitsbestellung in irgendeinem Umfang, so wird das Berufungsgericht auch die Erfordernisse des der Beklagten freistehenden Entlastungsbeweises noch einmal prüfen müssen.

Mit der im Berufungsurteil getroffenen Feststellung, daß die Beklagte ihre Begünstigung habe erkennen müssen und der Beweis für das Fehlen der Begünstigungsabsicht aufseiten der Gemeinschuldnerin nicht erbracht sei, wird sich nicht auskommen lassen. Das Gesetz stellt darauf ab, daß der Anfechtungsschuldner nicht beweist, es sei ihm zur Zeit der Sicherheitsbestellung eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht bekannt gewesen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts schließen an diese Voraussetzungen nicht oder doch nicht ausreichend an; denn sie beantworten nicht die Frage, ob die Beklagte die bei der Gemeinschuldnerin vorhandene Begünstigungsabsicht gekannt habe. . . .